

Bemühungen der Bischöfe, sich in andern Beziehungen mehr Einfluss im Staats zu verschaffen. Was sie aus ihrem bischöflichen Charakter ableiten.

§. 1.

Desto mehr könnte man aber jetzt überrascht werden, wenn man sie doch in diesem Zeitraum noch so viel andere Versuche machen sieht, der Kirche, dies heißt, sich selbst unter dem Namen der Kirche sogar eine wahre Obergewalt über den Staat, oder doch wenigstens mehr Gewalt in Beziehung auf den Staat zu verschaffen, als ihr bisher eingeräumt worden war. Es liess sich ja so sehr gewiss voraussehen, dass auch diese Versuche durch die Gegenwirkung jenes Umstandes vereitelt werden müssten. Daher mag man sich wohl wundern, dass und wie sie nur darauf kommen konnten. Doch bei einer näheren Hinsicht wird man bald gewahr, dass einige dieser weiteren Versuche wirklich von einer Art waren, welche es allerdings möglich machte, dass sie auch bei der Gegenwirkung jenes Umstandes bis zu einem gewissen Grade gelingen konnten. Und dadurch wird es nur desto mehr der Mühe wert, auch besonders dabei zu verweilen.

§. 2.

Sogleich bei dem Eintritt in diese Periode stößt man nämlich auf die neue Erscheinung, dass die Bischöfe selbst anfangen, eine doppelte Person, welche sie vorstellten, zu unterscheiden, und die Verhältnisse der einen und der andern sorgfältig zu trennen. Als Inhaber und Verwalter der Güter, welche der Staat der Kirche verliehen habe, wollten sie sich unweigerlich auch als seine Lehensmänner und Vasallen betrachten lassen. Aber dafür meinten sie, müsse man auch zugeben, dass sie in ihrem Charakter als die von Christo selbst verordneten Vorsteher und Repräsentanten der Kirche etwas ganz anderes vorstellten, und auch mit dem Staat in ganz anderen Beziehungen ständen. Sie drangen also jetzt darauf, dass man in jedem Bischof den geistlichen und den weltlichen Herrn unterscheiden müsse. Jedoch sie ließen es auch nicht lange zweifelhaft, wohin die feine Distinktion (*Unterschied*) führen sollte.

§. 3.

Aus einer schon angeführten Aeusserung des Erzbischofs Hincmar von Rheims ersieht man deutlich, dass sich die Idee davon noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts in ihren Köpfen entwickelt hatte. Indem er dem Papst bei der erwähnten Gelegenheit schrieb, dass ihm sein König das Fortsingen in seiner Kirche freilich nicht verwehren, aber dafür alle ihre Güter einziehen könne. So setzte er eben damit voraus, dass die königliche Gewalt nicht dem Bischof, sondern nur den Lehensmann in seiner Person antasten könne. Der König, wollte er damit behaupten, habe kein Recht, den Bischof aus seiner Kirche zu verjagen, sondern könne höchstens seinen Vasallen darin verhungern lassen. Und wenn er schon dabei gestand, dass dies auch für den Bischof bedenklich genug werden könnte, so lag doch immer darin, dass es ein Verhältnis gebe, in welchem ein Bischof für die weltliche Gewalt des Staats unantastbar sei.

§. 4.

Doch schon zwanzig Jahre früher hatte Hincmar die Distinktion in einem Schreiben an den König Ludwig von Deutschland vom Jahre 858, das er im Namen aller Bischöfe seiner Provinz verfasste (*Siehe Epistola Episcoporum e Synodo apud Carisiacum missa Ludovicum regem Germaniae bei Labbé*), noch weit bestimmter ausgeführt. Er erklärte darin dem König völlig unumwunden, dass er sie in ihrer Qualität als Bischöfe nicht als seine Vasallen betrachten dürfe (*„Nos Episcopi Deo consecrati non sumus ejusmodi homines seculares, ut in vasallatico debeamus nos cuilibet commendare, seu ad defensionem et adjutorium in ecclesiastica gubernatione nos et ecclesias nostras committre“*), weil sich ihr Lehens-Verhältnis durchaus nicht auf dasjenige erstrecke, was zu der Regierung ihrer Kirchen gehöre, die ihnen Christus anvertraut habe. Sie würden, schrieb er ihm, sich selbst ihres Charakters und ihrer priesterlichen Würde unwürdig machen, wenn sie in ihrem kirchlichen Verhältnis der weltlichen Macht eine Autorität über sich einräumen, oder zugeben wollten, dass auch ihre Kirchen ein Eigentum des Königs seien, das er nach Gutdünken verleihen und zurücknehmen könne (*„Ecclesiae siquidem nobis a Deo commissae non talia sunt beneficia, et hujusmodi regis proprietas, ut pro lubitu suo inconsulte illas possit dare vel tollere“*). Dies hieß deutlich gesagt, dass ihnen als Repräsentanten der Kirche eine von dem Staat völlig unabhängige Gewalt zustehe. Aber über die Natur dieser Gewalt ließen sie sich bei einer anderen Gelegenheit auf eine Art heraus, die nur allzu unverkennbar verriet, dass ihr Streben und ihre Wünsche noch höher gingen.

§. 5.

Auf einer Synode zu Sankt Marca (*Jetzt Fimes im Erzstift Rheims. Siehe auch Labbé*), die im Jahre 881 unter der Regierung Ludwigs des Stammers gehalten wurde, hielten es die französischen Bischöfe für dienlich, zur Einleitung in ihre Verhandlungen den Grundsatz recht feierlich

aufzustellen, dass Gott selbst die Regierung der Welt zwischen den Priestern und den Königen geteilt habe. Und deswegen diesen und jenen ihren eigenen Wirkungs-Kreis angewiesen habe, der nach seiner Anordnung immer unterschieden bleiben sollte. Kein König, schlossen sie daraus, dürfe sich also die priesterliche und kein Priester die königliche Gewalt anmaßen. Sondern die Könige müssten den Priestern die geistliche und ewige, sowie die Priester den Königen das zeitliche und irdische ausschließlich überlassen. Weil jene nur zu der Besorgung von diesem und sie nur zu der Sorge für jenes von Gott berufen seien. Dabei aber, setzten sie hinzu, lege sich doch auch aus mehreren Zeichen zu Tag, um wie viel die Würde des Priestertums höher als die königliche und das Amt der Priester wichtiger als das Amt der Könige sei. Könige könnten ja nur durch Priester-Hände gesalbt werden, da umgekehrt kein König einen Bischof konsekrieren könne. Den Bischöfen seien aber noch überdies auch die Könige auf die Seele gebunden, denn es seien ihnen von Gott erklärt, dass auch die Seele von diesen von ihrer Hand gefordert werde würde (*„Et tanto est dignitas Pontificum major quam regum, quia reges in culmen regum sacrantur a Pontificibus, Pontifices autem a regibus consecrati non possunt, et tanto gravius est pondus Sacerdotum, quam regum, quando etiam pro ipsis regibus in divino reddituri sunt examine rationem“*).

§. 6.

Dies war deutlich genug gesprochen. Denn man versteckte ja nicht einmal die Folgen, die man daraus gezogen haben wollte. Es lag wörtlich darin, dass doch das Verhältnis der geistlichen Macht, welche Gott den Bischöfen, und der weltlichen, welche er den Königen anvertraut habe, nicht ganz gleich sei. Dass den Königen in keinem Fall eine Gewalt über die Bischöfe in ihrem priesterlichen Charakter, wohl aber den Bischöfen in manchen Fällen eine Gewalt über die Könige zukommen könne. Dass die Könige den Bischöfen bei der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt nie etwas vorschreiben, aber die Bischöfe den Königen manche gute Lehre über die gehörige Ausrichtung ihres Amtes erteilen könnten. Und dass also doch nach Gottes Anordnung eher eine Subordination (*Unterordnung*) der letzten unter die ersten, als der ersten unter die letzten stattfinden sollte. Aber dies stellte man jetzt nicht nur als neue Rechts-Theorie auf, sondern es kam bald dazu, dass man auch danach handelte.

§. 7.

Aus dem Umstand, aus welchem sie hier den Vorzug der priesterlichen Würde vor der königlichen deduzierten (*ableiten*), aus dem Umstand, dass Könige durch Priester-Hände geweiht werden müssten, hatten sie ja auch schon die Anmaßung abgeleitet, dass sie Könige machen könnten. Freilich brauchten sie immer recht gern den Ausdruck, dass jeder König von Gott gemacht werde. Oder dass es Gott sei, von welchem jeder König seine Gewalt habe. Aber offenbar – meinten sie -- sei es doch, dass sich Gott der Priester als seiner Werkzeuge bediene, um ihnen diese Gewalt mitzuteilen, weil sie ja nach seiner Anordnung durch die Priester gesalbt werden müssten. Nach ihrer Vorstellung sollte also die Salbung und Krönung nicht bloß die Einweihungs-Zeremonie zu der Königs-Würde, sondern der Actus sein, durch welche die königliche Gewalt selbst einem Regenten erst von Gott übertragen würde. Und da man es als ausgemacht voraus setzte, dass dieser Actus nur durch Bischöfe verrichtet werden könne, so folgte allerdings ganz richtig daraus, dass doch ohne ihren Dienst und ihre Vermittlung kein König zu seiner Würde gelangen könne.

§. 8.

Dieses Sprache hatten sie aber schon im Jahre 869 bei der Krönung Carls des Kahlen zum König von Lothringen ganz unverdeckt geführt. Durch diese Grundsätze hielten sich wieder im Jahre 879 die Bischöfe des arelatensischen Reichs vollkommen berechtigt, den Grafen Boso zu ihrem König zu wählen. Nach diesen Grundsätzen glaubte man auch noch am Ende des zehnten Jahrhunderts den gerechten Ansprüchen, welche Carl von Lothringen auf die französische Krone machte, nichts stärkeres entgegensetzen zu können, als dass Gott durch das Urteil der Bischöfe in der Person Hugo Capets einen besseren erwählt habe (*Regnum accipere non potuit Carolus, quia Deus suo iudicio meliorem elegit*). Wie allgemein aber damals die Ansicht schon geworden war, nach welcher die Salbung eines Königs als wirklicher Ordination-Act betrachtet wurde, dies wird daraus am sichtbarsten, weil Hugo Capet selbst in einer Urkunde, die man von ihm aus der kurzen Zwischenzeit zwischen seiner Wahl und seiner Salbung hat, noch nicht den Titel eines wirklichen, sondern nur des künftigen Königs sich beilegte. Sie hatte sich jedoch nicht nur in Frankreich allein, sondern sie hatte sich um diese Zeit auch schon in England so befestigt, denn hier hatte ja auch im Jahre 975 der heilige Dunstan und seine Mitbischöfe einen König für sich allein gemacht.

§. 9.

Bei diesem Vorfall in England deckt es sich aber auch am deutlichsten auf, wie viel in dieser Anmaßung der Bischöfe lag. Die Mehrheit der englischen Großen wollte einen andern Prinzen aus dem königlichen Hause auf den Thron erhoben haben. Denn sie behaupteten, dass sie nach der

Verfassung zu wählen berechtigt, mithin nicht verbunden seien, ihre Krone jedes mal den ältesten oder dem erstgeborenen von den hinterlassenen Söhnen ihrer Könige aufzusetzen. Dies bestritten auch die Bischöfe nicht, und deswegen bestanden sie auch gar nicht darauf, dass dem älteren Prinzen Eduard, den sie begünstigten, die Krone nach dem Recht der Erstgeburt gehöre. Sondern sie ernannten ihn durch eine förmliche, von ihnen allein angestellte Wahl zum König. Und prätendierten dann, dass er um ihrer Wahl willen von der Nation erkannt werden müsse. Es war also nicht bloß das Recht der ersten Stimme, welches sie als die geistlichen Baronen und Reichsstände bei der Königs-Wahl ansprachen. Sondern sie verlangten, dass man ihnen ein besonderes Wahl-Recht zugestehen müsse, das wohl in einzelnen Fällen mit dem Wahl-Recht der Reichsstände konkurrierten, aber es auch in andern Fällen suspendieren und aufheben könne. Dass sie dies aber bloß in ihrer Qualität als Bischöfe verlangten, und bloß in dieser verlangen konnten, dies machte wohl die Anmaßung nicht weniger bedenklich.

§. 10.

Dafür kam es auch in England am häufigsten dazu, dass die Bischöfe das behauptete Übergewicht der ihnen von Gott verliehenen geistlichen Macht über die weltliche noch auf eine andere Art gebrauchten. Sie glaubten nicht nur, wie die französischen Bischöfe auf der Synode von Sankt Macra, dass es zu ihrem Beruf gehöre, auch den Königen gute Lehren zu geben, und sie im Gesetz zu unterrichten. Sie erlaubten sich auch nicht nur, wie es wohl die französischen Bischöfe ebenfalls zuweilen taten, ihnen eine Ermahnung an das Herz zu legen oder eine Straf-Predigt zu halten, wenn sie allzu notorisch gegen das Gesetz handelten. Sondern sie hielten sich befugt, in solchen Fällen ihr kirchliches Straf-Amt, ebenso wie gegen jeden andern Sünder, und auf eine gleiche Art gegen sie zu gebrauchen. Sowie der heilige Dunstan mit seinen eigenen geweihten Händen den jungen König Edwin an seinem Krönungstage aus den Armen seiner Concubine, und trug ihn, da er ihm nicht gutwillig folgen wollte, auf den seinigen in die Versammlung, die er um ihretwillen verlassen hatte (*Diese Geschichte, die Osbert im Leben des heiligen Dunstan bei Surius erzählt, hat auch Matthäus von Westminster in seiner Floribus Historiae ad annum 955*). Mehr als viermal aber kam es im zehnten Jahrhundert der Fall vor, dass die englischen Bischöfe recht förmlich den Bann über ihre Könige aussprachen.

§. 11.

Wenn aber auch die französischen und die deutschen Bischöfe in diesem Zeitraum niemals so weit zu gehen wagten, so findet man dagegen, dass diese schon frühzeitig einen sehr merkwürdigen Versuch machten, die höhere Würde welche sie der geistlichen Person die sie vorstellten, beigelegt haben wollten, doch zum Vorteil ihrer weltlichen Verhältnisse zu benutzen. Bei der nämlichen Gelegenheit, bei welcher sie zuerst ganz offen davon sprachen, dass man den gedoppelten Charakter des geistlichen und des weltlichen Herrn wohl in ihnen unterscheiden müsse. In ihrem Schreiben an den König Ludwig von Deutschland vom Jahre 858 ließen sie es schon sehr deutliche merken, dass man doch um des geistlichen Herrn willen auch den weltlichen mehr respektieren sollte. Besonders führten sie einen Fall an, wobei man diesen Respekt am schicklichsten anbringen könnte, auf den sie gewiss nicht bloß zufällig geraten waren. Die Könige, meinten sie, sollten wenigstens keinem Bischof den förmlichen Lehens-Eid abnehmen, den ihnen andere Vasallen schwören müssten. Denn es sei doch immer etwas unschickliches und anstößiges dabei, wenn geweihte Hände, die noch alle Tage in der Messe den geheiligten Leib Christi berührten, bei der Ablegung eines solchen Eides in Laien-Hände gelegt werden sollten (*„Nos sumus ejusmode homines – ut jurationis sacramentum quod nos ecclesiastica, apostolica et canonica auctoritas (vetar?) debeamus cuipiam quodammodo facere. Manus enim, chrismate sacro peruncta, quae de pane et vino per orationem et crucis signum consicit corpus et sanguinem Christi in Sacramento, abominabile est, quicquid ante ordinationem secerit, ut post ordinationem Episcopatus seculare ullo modo tangat sacramentum. Et lingua Episcopi, quae facta est per Dei gratiam clavis coeli, nesariam est, ut sicut sesularis qui jibet super sacra juget in nomine Domini“*). Sie wollten also zwar nicht aus den Lehens-Verhältnissen mit dem Staat heraustreten, sondern sie wünschten nur, dass man sie aus Rücksicht auf ihre höhere geistliche Würde von den gewöhnlichen Formalitäten bei dem Eiden darin dispensieren möchte. Wer kann aber glauben, dass sie nicht berechnet haben sollten, wohin dies unvermeidlich mit der Zeit hätte führen müssen?

§. 12.

Damit gelang es ihnen jedoch nicht, denn die Könige mochten es ebenfalls berechnet haben, und fanden es daher nicht rätlich, den Wink, der ihnen damit gegeben wurde, zu verstehen. Der Erzbischof Hincmar von Rheims, von welchem er zunächst herrührte, sah sich sogar in seinem Alter gezwungen (*Siehe Juramentum, quod Hincmarus Archiepiscopus edere jussus est apud Pontignonem anno 876 bei Labbé Titel IX., aber auch bei Hincmars Klagen darüber*), den anstößigen Eid zum zweiten mal abzulegen, weil es sein König, dem seine Treue verdächtig geworden war, mit

einem Ernst verlangte, der ihm bei einer beharrlichen Weigerung sehr nachteilige Folgen drohte. Doch wenn ihnen auch die Spekulation fehlschlug, welche sie darauf gebaut hatten. So glückte es ihnen doch sonst, auch den weltlichen Herren der sich in ihrer Person mit dem geistlichen vereinigte, in manchen Beziehungen mehr Bedeutung und mehr Einfluss zu verschaffen, als er vorher gehabt hatte.

§. 13.

In allen Staaten blieb es nicht nur dabei, dass die Bischöfe als die geistlichen Barone den ersten Stand der Nation ausmachten, und daher auch an der Spitze ihrer Repräsentanten standen. Sondern überall bestärkte man sich immer mehr in der Vorstellung, dass man es selbst um Gottes willen und aus Ehrfurcht für diesen dabei lassen müsse. Dies zog zunächst die Folge nach sich, dass auch ihre Macht und ihr Ansehen im Staat bis zu einem gewissen Grade von selbst steigen und gewissermaßen ohne ihr Zutun steigen musste. So wie sich die Macht und das Ansehen der weltlichen Barone vergrößerte. Sowie die Herzöge und Grafen mächtiger und bedeutender wurden, so mussten es auch die Bischöfe schon dadurch werden, weil man allgemein gewohnt war, sie den Herzögen und Grafen noch vorzusetzen. Es konnte ihnen daher auch nicht schwer werden, sich mehrmals ihren Vorrang, wenigstens vor den Grafen, gesetzmäßig bestätigen zu lassen. So wurde noch unter den letzten Carolingischen Regenten auf mehreren Konventen bestimmt, dass kein Graf in einer Provinz sein placitum oder seine Gerichts-Sitzung an dem nämlichen Tag, auf welchen der Bischof das seinige angesetzt habe, eröffnen. Oder dass in jedem Kollisions-Fall das bischöfliche vorgehen sollte. Noch öfter aber wurden die Grafen angewiesen, den Bischöfen auf ihre erste Requisition alle die Dienste unweigerlich zu leisten, welche sie von ihnen verlangen würden (*Siehe Concilio Ticinensis anno 876. „Ipsi Comites Episcopos ut sanctos Patres honorent et venentur, et ad ministerium illorum peragendum ubicunque potuerint eos adjuvare, decertent“*).

§. 14.

Im Verlaufe des zehnten und eilften Jahrhunderts schien es sich zwar in diesem Punkt zu einer Änderung anzulassen. Die großen weltlichen Staats-Lehen, die Herzogtümer und Grafschaften wurden jetzt erbliche Familien-Güter, ohne die Lehens-Eigenschaften ganz zu verlieren. Dadurch aber bekamen ihre Inhaber unmerklich einen Zuwachs von wirklicher Macht, welcher die Macht der Bischöfe, von der ein so großer Teil bloß in der Meinung beruhte, unmöglich in die Länge das Gleichgewicht halten konnte. Es war daher notwendig, dass ihr von irgend einer Seite nachgeholfen werden musste. Jedoch die Mittel, von denen man dabei Gebrauch machte, ließen sich nicht überall anbringen, und wirkten nicht überall gleich.

§. 15.

So hofften sie zuerst gegen die mächtiger gewordenen Grafen sich auf einem gleicheren Fuße erhalten zu können, wenn sie sich von den Königen mit einem neuen Charakter einen Teil ihres Ansehens übertragen ließen. Daher trugen sie im Jahre 876 bei dem neuen Kaiser Carl dem Kahlen auf der großen Versammlung zu Pavia darauf an (*„Ipsi Episcopi singuli in suo Episcopio missatici nostri potestate et auctoritae fungantur“*), dass jeder Bischof in seiner Diocese die Vollmacht und die Rechte eines beständigen königlichen Missus haben sollte. Dies konnte aber nur auf so lange helfen, als sich die Könige selbst gegen die großen Vasallen in der alten Stellung erhielten. Denn sobald diese letzten auch über die Könige hinaus zu wachsen anfangen, so konnte der Charakter ihrer Commissarien den Bischöfen kein besonderes Ansehen und selbst keinen Schutz mehr gewähren. Sie mussten also von andern Hilfs-Mitteln Gebrauch machen, die ihnen die Umstände anboten. Diese aber waren sich und blieben nicht überall gleich. Daher kam an verschiedenen Oertern ein sehr verschiedener Erfolg heraus.

§. 16.

Unter den schwachen Regierungen der letzten Karolinger in Frankreich und während der Verwirrung, die dem Aufkommen der neuen Carolingischen Dynastie voranging, schienen auch die Bischöfe von dem Beispiel des allgemeinen Zugreifens, das um diese Zeit statt fand, dahin gerissen, hin und wieder versuchen zu wollen, ob sie nicht eine glückliche und solche Gewalt eben so weit als die weltlichen Großen führen könnte? Es kam daher jetzt nicht nur zuweilen dazu, dass sich ein Bischof aus drei bis vier benachbarten Bistümern, die er gewaltsam an sich riss, ein größeres Gebiet zusammen schlug (*Am stärksten trieb wohl diese Operation der Erzbischof Manasse von Arles. Denn zwischen den Jahren 930 – 940 liess er sich zu seinem Erzbistum noch die Bistümer Mantua, Verona, Trient und endlich noch das Erzbistum Mailand dazu geben. Aber Manasse war ein Neffe des Königs Hugo von Provence, der damals auch König von Italien war. Doch führt Mezeray aus diesem Jahrhundert auch einen Bischof an, der die Bistümer zusammen besaß, in welche die Grafschaft Gascogne verteilt war*), das ihn dem mächtigsten Grafen in der Provinz gleich stellte. Sondern man machte auch schon Anstalten, diese Bistümer als Erbschafts-Stücke in der Familie zu erhalten, die

sich einmal in den Besitz hiervon zu bringen gewusst hatte. Dazu kam es desto leichter und schneller weil die großen Familien der Grafen und Herzöge damals angefangen hatten, die Bistümer als Versorgungs-Plätze für ihre jüngeren Söhne zu betrachten. Und daher oft selbst von den schändlichsten (*Wie der Graf Heribert, der im Jahre 925 seinen fünfjährigen Sohn zum Erzbischof von Rheims machen liess*) Mitteln Gebrauch machten, um sie hineinzubringen. Allein es glückte den neuen Erzbischöfen nicht, sich zu behaupten.

§. 17.

Sobald unter der neuen Dynastie das königliche Ansehen sich wieder etwas gehoben hatte, so fing man zuerst an, die Bischöfe wieder in ihr ehemaliges Verhältnis hineinzuleiten. Und das Übermaß der Unordnung selbst, zu welcher es mit ihnen gekommen war, erleichterte das Unternehmen, das noch durch mehrere andere Umstände begünstigt wurde. Sie wurden mit einem Wort bald genötigt, sich wieder an die Könige anzuschließen. Und da diese mit den weltlichen Großen nicht so leicht fertig werden konnten, die darüber auch auf das neue über die Bischöfe hinaus wuchsen, so sahen sie sich selbst gezwungen, den Schutz und den Beistand der Könige gegen die Beeinträchtigungen der Herzöge und Grafen dadurch zu erkaufen, dass sie sich noch demütiger als vorher an sie anschmiegten. Manchen einzelnen Bischof kostete es noch ein größeres Opfer. Die mächtigen Herzöge und Grafen, welche jetzt die Bistümer selbst nicht mehr so leicht an sich reißen konnten, legten es nun darauf an, sie aus dem Besitz der Herren-Rechte zu verdrängen, welche sie bisher in ihren Diöcesen und besonders in ihren Residenz-Städten behauptet hatten. Die Bischöfe aber, die meistens zu schwach waren sie gegen ihre Angriffe zu retten, mussten sich glücklich schätzen, wenn sie nur verhindern konnten, dass die Rechte nicht in die Hände ihrer Unterdrücker fielen. Sie konnten es gewöhnlich nur dadurch verhindern, indem sie solche freiwillig den Königen übergaben. Sobald dieses von einigen geschehen war, so liess man keine Gelegenheit unbenutzt, und sparte auch keine Künste, um allmählich mehreren dazu Lust zu machen. Und so kam es, dass im Verlauf der nächsten Periode den meisten französischen Bischöfen von den größeren Regalien, welche sie noch in diese hinein gebracht hatten, nur wenig mehr übrig blieb.

§. 18.

Anders kam es hingegen in Deutschland, weil hier die Politik der neuen Könige fortdauernd ihr Interesse dabei fanden, den Bischöfen zu einer größeren weltlichen Macht und zu einem bedeutenderen Einfluss auf den Staat zu verhelfen. Zwar machten hier im zehnten Jahrhundert die großen Geschlechter auch schon frühzeitig die Entdeckung, dass es eine treffliche Sache um ein Bistum sei, das in die Familie gebracht, und in der Familie erhalten werden könne. Man legte es daher auch hier oft genug darauf an, dass der bischöfliche Oheim aus einem solchen Hause Anstalten treffen musste, einem Vetter oder Neffen die Nachfolge zu versichern. Denn selbst der heilige Ulrich von Augsburg liess sich ja dazu verführen (*Im Jahre 970 bewirkte er bei dem Kaiser Otto I., dass er seinen Neffen Adalbert zu seinem Nachfolger ernannte. Worauf er sich in ein Kloster begab, und dem Neffen ohne weiteres das Bistum überließ. Aber die Synode von Ingelheim fand doch im Jahre 972 den Vorgang zu unkanonisch, und machte dem heiligen Mann über das Bedenkliche des von ihm gegebenen Beispiels so bange, dass er das Bistum wieder übernahm. Und hernach in dem Tod seines Neffen, der vor ihm starb, eine wohlthätige Strafe sah*). Aber dabei schien der deutsche Adel sein Interesse besser als der französische zu verstehen. Wenn es einer Familie gelungen war, einem ihrer Söhne zu einem Bistum in der Provinz zu verhelfen, in der sie ihre meisten Besitzungen hatte, so glaubte sie ihm auch um ihrer selbst willen zu einem größeren Ansehen und zu einer größeren Macht verhelfen zu müssen. Anstatt also die Güter des Bistums an sich zu reißen, legte sie wohl eher von den ihrigen zu. Und wenn der Bischof mit einem benachbarten Grafen oder Herzog in eine Fehde verwickelt wurde, so hielt man es für eine Familien-Sache ihn zu unterstützen. Und alles, was seinen Geschlechts-Namen trug, eilte zu seiner Verteidigung herbei (*Dies war es, was die Hässliche Fehde zwischen Bischof Rudolph von Würzburg und den Söhnen des Herzogs Heinrich von Franken so sehr verlängerte, die zu Ende des neunten Jahrhunderts das ganze orientalische Francien beinahe zur Wüste machte*). So konnten mehrere deutsche Bischöfe dieses Zeitalters zum Teil lange Kriege mit mächtigen Feinden aushalten, und am Ende mit eben soviel Ehre als Vorteil sich herauschlagen. Aber meistens konnten sie auch dabei noch auf eine andere Unterstützung rechnen, die von größerem Nachdruck war.

§. 19.

Sooft in diesem Zeitraum ein deutscher König aus einem neuen Hause gewählt wurde, welches mehrmals der Fall war, so hatte er immer noch einen längeren oder kürzeren Kampf zu bestehen, ehe er sein Ansehen und seine Herrschaft für befestigt halten konnte. Der neue Königs-Stamm gehörte zwar meistens unter die mächtigsten im Reich. Aber es gab doch noch andere eben so mächtige, von denen sich meistens der eine oder der andere durch Eifersucht über den ihm erteilten Vorzug gereizt, gegen ihn erhob. Daher wurde es für jeden Regenten durchaus notwendig, eine überwiegende Partie

unter den übrigen Großen für sich zu gewinnen, die sich nicht nur aus Vasallen-Pflicht, sondern aus freiwillig dankbarer oder eigennütziger Anhänglichkeit an ihn anschloss. Dabei musste jeder zuerst an die Bischöfe denken. Durch ihr geistliches Ansehen konnten sie noch jeden Thron sehr wirksam unterstützen. Und an ihre Geneigtheit dazu liess sich am wenigsten zweifeln, da sie von dem Throne die kräftigste Unterstützung ihres weltlichen Ansehens erwarten konnten. Die neuen Könige Deutschlands machten es sich also zur Staats-Maxime, an der Vergrößerung der Bischöfe zu arbeiten, um sie mit den großen weltlichen Vasallen schneller auf eine Linie zu setzen, und dann gegen diese besser gebrauchen zu können. Sie bewiesen sich fast immer bereit, sie gegen die Bedrängungen der Herzöge und Grafen in Schutz zu nehmen. Sie legten ihnen selbst die Rechte der Grafen in ihren Diöcesen bei (*Die Diplome, wodurch die Erzbischöfe von Trier die Jura Comitatus schon im Jahre 892 und 902 erhielten siehe bei Honsheim. Die späteren, mag durch sie im Jahre 1016 und 1046 auch von den Herzögen für ganz unabhängig erklärt wurden, siehe ebenfalls bei Honsheim*). Sie verliehen einem nach dem anderen immer mehrere von den Regalien der Landeshoheit, welche ehemals nur die Herzöge gehabt hatten. Sie gaben selbst einigen ganze Herzogtümer (*Wie der Erzbischof Bruno von Cöln das Herzogtum Lothringen von Otto dem Großen erhielt. Aber Bruno war auch der Bruder Ottos*). Aber sie besetzten jetzt selbst auch manche Bistümer mit ihren Söhnen (*So machte Otto nicht nur seinen Bruder zum Erzbischof von Cöln, sondern auch seinen Sohn Wilhelm zum Erzbischof von Mainz. Selbst der heilige Heinrich II., gab aber auch seinem Bruder Arnulf das Erzbistum Ravenna*) und Verwandten. Und bekamen nun einen Grund weiter, für die Erhaltung ihrer Macht und ihres Ansehens zu sorgen.

§. 20.

Dieser Umstand war es, der aus den deutschen Bischöfen etwas ganz anderes machte, als die Bischöfe der übrigen Staaten wurden, indem er sie auch zu einer Stufe von weltlicher Macht erhob, zu der sie in keinem andern Reich gelangen konnten. Aber dabei lässt sich auch ein anderer Umstand nicht übersehen, der es wieder sehr zweifelhaft macht, ob sie im Ganzen dabei gewannen? Sobald sie nämlich so mächtige weltliche Herren geworden waren, so musste es unvermeidlich bald dazu kommen, dass man in jedem Bischof den weltlichen Herren auch mehr als den geistlichen achtete. Sie selbst gaben mitunter Anlass genug dazu, denn sie ließen es auch selbst nur allzu oft merken, dass sie auf die Rechte ihrer weltlichen Gewalt einen viel höheren Wert setzten, als auf die Rechte ihrer geistlichen. Sie wachten viel eifersüchtiger über der Behauptung von jenen, als von diesen. Sie wehrten sich viel leidenschaftlicher, wenn ein Eingriff in jene, als wenn einer in diese versucht wurde. Was konnte aber daraus entspringen, als dass sich der Einfluss den sie sonst durch ihre geistliche Gewalt auf den Staat gehabt hatten, immer mehr in dem größeren verlor, den sie als weltliche Dynasten darauf erhalten hatten? So dass man allmählich vergaß, wie viel einst der Bischof schon als Bischof in Staats-Sachen hatte mitsprechen dürfen? Und dass sie sich hernach in der Folge, da eine Veränderung der politischen Staats-Verfassung den Dynasten wieder vom Bischof trennte, auch schon um einen großen Teil ihrer geistlichen Macht gebracht sahen? Dies erfuhren die italienisch-lombardischen Bischöfe, die sich einige Zeit hindurch in einer gleichen Lage mit den deutschen erhalten hatte, am frühesten. Und wenn sich auch die deutschen noch sechs Jahrhunderte, wenn sie sich auch noch bis in den Anfang des neunzehnten erhielten, machten sie dann nicht die Erfahrung desto vollständiger?



Hugo Capet als König